

Das Rechtsbuch des Justinian

NACH DER ZWEITEN BEARBEITUNG.

Erste Constitution.

DE NOVO CODICE COMPONENTO.

0,1. Von der Verfertigung des neuen Codex.

DER KAISER IUSTINIANUS AN DEN SENAT DER STADT CONSTANTINOPEL.

Wir haben beschlossen, eine Verbesserung, welche schon von vielen früheren Kaisern als notwendig erkannt worden war, deren Ausführung jedoch keiner derselben unternommen hat, gegenwärtig mit des allmächtigen Gottes Hilfe und zum allgemeinen Besten zu unternehmen und die prozessualen Auseinandersetzungen dadurch abzukürzen, dass die kaiserlichen Gesetze, die in den drei Rechtsbüchern, dem Gregorianischen, der Hermogenianischen und dem Theodosianischen, enthalten sind, sowie denjenigen, die in der Folge dieser Rechtsbücher von Theodosius, seligen Andenkens, und anderen späteren Kaisern, desgleichen auch von Unserer Hoheit verkündet wurden, vermindert und eine Rechtssammlung abgefasst werde, welche Unseren Hohen Namen trage und in welcher sowohl Gesetze aus den drei erwähnten Rechtsbüchern, als auch die neueren Konstitutionen, welche später als jene erlassen wurden, zusammengetragen werden sollen.

§ 1. Um dieses hochwichtige und der Wohlfahrt des Staates dienende Werk zustande zu bringen, haben Wir Männer ausgewählt, die einer so unermesslichen Anstrengung und einer so wichtigen Aufgabe gewachsen sind, nämlich den Ioannes, *Vir Excellentissimum, ex Quaest., Consular an Unserem heiligen Stuhl und Patricier*, den Leontius, *Vir Sublimissimum, Mag. Milit., ex Praef. Praet., Consular und Patricier*, den Phocas, *Vir Eminentissimum, Mag. Milit., Consular und Patricier*, den Basilides, *Vir Excellentissimum, ex Praef. Praet. Orient. und Patricier* und gegenwärtig *Praef. Praet. in Illyrien*, den Thomas, *Vir Gloriosissimum, Quaestor an Unserem heiligen Stuhl, ex Consul*, den Tribonianus, *Vir Magnificum, mit den höchsten Würden unter den Staatsbeamten bekleidet*, den Constantinus, *Vir Illustrem, Vorstand der Staatsbeamten und oberster Notar Unserer Urteile und Verkündungen*, den Theophilus, *Vir Clarissimus, Vorstand der Geheimräte und der Rechtslehrer in dieser Hauptstadt*, sowie den Dioscorus und den Praesentinus, *vortragende Anwälte am obersten Gericht*.

§ 2. Diesen haben Wir nun besonders aufgetragen, dass sie, mit Beseitigung sowohl der überflüssigen Beiträge, insoweit die Vollständigkeit der Gesetze damit erhalten bleibt, als auch der Wiederholungen und Widersprüche, sie müssten sich denn durch Verschiedenheit der betreffenden Fälle rechtfertigen lassen, und auch alles Desjenigen, das veraltet ist in jenen drei Rechtsbüchern und neueren Vorschriften, kurze und deutliche Gesetzestexte abfassen und unter passende Titel bringen, dazu da, wo es zweckmäßig scheint, Zusätze und Abkürzungen entfernen, aber auch Änderungen der Worte vornehmen, dabei das, was sich in mehreren Gesetzen zerstreut befindet, in eine Constitution zusammenziehen, und hierdurch das Verständnis derselben erleichtern, jedoch so, dass die Zeitfolge dieser Gesetze nicht nur aus dem hinzugefügten Datum und Consulat in den drei älteren oder in denjenigen Rechtssammlungen hervorgeht, in denen die neueren Constitutionen aufgenommen sind, und diese in eine solche Darstellung bringen, dass kein Zweifel über ihre allgemeinverbindliche Kraft entstehen kann, wie es denn überhaupt bekannt ist, dass auch diejenigen Constitutionen allgemeine Gesetzeskraft haben, welche zwar an eine bestimmte Gruppe ergangen, jedoch wegen der Zweckmäßigkeit ihrer Verordnungen der neuen Rechtssammlung einverleibt worden sind.

§ 3. Dies alles zu Eurer Kenntnis zu bringen, haben Wir nicht gezögert, damit Ihr Euch überzeugen möget, wie sehr Uns die stete Sorge für das allgemeine Wohl am Herzen liegt, indem Wir darauf bedacht sind, dass unter den vorhandenen Gesetzen die klaren und unzweideutigen in eine Sammlung, welche Unseren erhabenen Namen tragen soll, gebracht, und nur aus diesem Rechtsbuch die Gesetze in den Gerichten angewendet werden sollen, um hierdurch eine schnellere Entscheidung der Streitigkeiten herbeizuführen.

Geg. id. Febr. (528) zu Constantinopel unter dem zweiten Consulate des Kaisers Iustinianus.

Zweite Constitution.

DE IUSTINIANO CODICE CONFIRMANDO.

0,2. Von der Bestätigung des Iustinianischen Codex.

DER KAISER IUSTINIANUS, DER FROMME, GLÜCKLICHE, GLORREICHE, DER SIEGER UND TRIUMPHATOR, ALLEZEIT MEHRER DES REICHS, AN DEN MENNA, PRAEF. PRAET., EXPRAEAEKT DIESER HAUPTSTADT UND PATRIZIER.

Die feste Gewähr des Staates, welche auf zwei Stützen ruht, nämlich auf der der Waffen und der Gesetze, und durch diese ihr Bestehen sichert, hat es in den vergangenen Zeiten bewirkt, dass das glückliche Geschlecht der Römer über allen Völkern steht und alle Nationen beherrscht und wird dies auch mit Gottes Hilfe für alle künftige Zeiten tun, denn von jenen beiden hat sich das eine immer auf das andere gestützt, und es hat die bewaffnete Macht in den Gesetzen ebenso ihre Sicherheit gefunden, wie die Gesetze mit Hilfe der Waffen aufrechterhalten worden sind. Mit Recht haben Wir daher, indem Wir auf die notwendige Erhaltung des Gemeinwesens unser Denken, Sinnen und Bestreben richteten, nicht nur das Kriegswesen auf vielfältige Weise und mit aller Vorsicht umgestaltet, sondern auch, nachdem Wir teils das alte Recht in kurzer Zeit in eine erstrebenswertere Fassung gebracht, teils neue Gesetze erwogen und diese durch richtige von Unserer Hoheit veranlasste Anordnungen, ohne dem Staate neue Kosten zu verursachen, zustande gebracht, indem Wir erst das Gegebene erhalten, dann aber Neues hinzuzufügen suchten, Unseren Untertanen die höchste Sicherheit gewährt.

§ 1. Da es aber notwendig ist, dass Wir durch kürzere Fassung jener vielen Constitutionen, welche sowohl in den drei älteren Rechtssammlungen enthalten, als auch nach deren Verfertigung in späteren Zeiten hinzugekommen sind, die Unverständlichkeit derselben, die den richtigen Entscheidungen der Richter hinderlich ist, gänzlich beseitigen, waren Wir bereit, diesen Nutzen mit Gottes Beistand dem Staate zu gewähren, und den dazu erwählten, höchst ruhmwürdigen Männern, welche nicht nur in Kenntnis der Gesetze, sondern auch in praktischer Erfahrung und in unermüdlichem Eifer für das Staatswohl und in lobenswürdigem Streben ihresgleichen suchen, dieses große Werk nach gewissen Verhaltensregeln übertragen und sie angewiesen, die Constitutionen der drei älteren Rechtsbücher, des Gregorianischen, Hermogenianischen und des Theodosianischen, sowie die meisten der anderen, der nach jenen Sammlungen von Theodosius, seligen Andenkens, und den anderen späteren Kaisern, dazu auch die von Unserer Hoheit erlassenen, in eine Sammlung zu bringen, die Einleitungen, welche auf die Verordnung des Gesetzes selbst keinen Bezug nehmen, die sich widersprechenden Constitutionen, welche durch spätere Gesetze aufgehoben wurden, und die Wiederholungen, diejenigen ausgenommen, welche zwar im Wesentlichen das Gleiche enthalten, jedoch auch auf andere Rechtsfälle bezogen werden können, so dass es nach dem Festhalten des Bekannten es auch zu neuen Vorschriften Anlass gibt, zu beseitigen, wie denn auch außerdem für zweckmäßige Abfassung dieses Rechtsbuches noch viele andere Anweisungen an jene hochgelehrten Männer von Unserer Hoheit ergangen sind. Dieser Unserer für den Staat erbrachten Bemühung hat auch der allmächtige Gott seinen Beistand verliehen.

§ 2. Die zu diesem Werk und zur Ausführung eines so großen Unternehmens erwählten Männer, nämlich der *Vir Excellentissimum, ex Quaestor, Consular an Unserem Palast und Patrizier* Johannes, der *Vir Sublimissimum, Mag. milit., ex Praef., Consular des obersten Feldherrn und Patrizier* Leontius, der *Vir Eminentissimum, Consular des Feldherrn und Patrizier* Phocas, der *Vir Excellentissimum, ex Praet. Praef. Orientem und Patrizier*, gegenwärtig *Praet. Praef. Illyricum* Basilides, der *Vir Gloriosissimum, Quaestor an Unserem Palast und ex Consul* Thomas, auch der *Vir Magnificum, den mit den höchsten Würden unter den Staatsbeamten bekleideten* Tribonianus, der *Vir Illustris, Vorstand aller Staatsbeamten und oberster Notar Unserer Urteile und Verkündungen*, Constantinus, sowie der *Vir Illustris, ex Magister der Rechtslehrer dieser Hauptstadt*, Theophilus, und die *vortragenden Anwälte am obersten Gericht* Dioscorus und Praesentinus, haben alles, was Wir ihnen aufgetragen, mit Beharrlichkeit, Umsicht, Fleiß und weiser Überlegung unter Gottes Beistand glücklich zustande gebracht und Uns den neuen, Iustinianischen Codex in einer Ausarbeitung überreicht, welche sowohl dem Gemeinwesen von Nutzen sein wird, als auch Unserer Anweisung Folge geleistet hat.

§ 3. Deshalb haben Wir dafür gesorgt, dass dieser Codex, welcher für alle kommenden Zeiten gelten soll, zu Deiner hohen Kenntnis gelangt, damit alle, sowohl die streitenden Parteien, wie auch die beredten Anwälte erfahren, dass es ihnen schlechterdings nicht erlaubt sei, bei den gerichtlichen Verhandlungen aus den schon oben erwähnten drei älteren Rechtsbüchern, oder aus denjenigen Constitutionen, welche gegenwärtig die *Novellen* genannt werden, andere Gesetze anzuführen, sondern dass sie sich lediglich auf diejenigen Constitutionen berufen dürfen, welche in diesen Codex aufgenommen worden sind, die aber, welche dagegen zu handeln sich unterstehen, werden sich eine Anklage wegen Betrug zuziehen, da das Anführen der in unserem Codex enthaltenen Constitutionen, mit Berücksichtigung der von den älteren Lehrern des Rechts geschriebenen Beiträge, zur Entscheidung der Prozesse ausreicht und auch daraus, dass manche

Gesetze teils ohne Datum und Consulat, teils bloß an einzelne Personen gerichtet sind, kein Zweifel aufkommen kann, weil es gewiss ist, dass sie sämtlich die Kraft allgemeiner Constitutionen haben. Wenn auch einige dieser Gesetze mit Weglassung, oder Hinzufügung oder Veränderung bestimmter Worte, wie Wir es den oben genannten, ausgezeichneten Männer ausdrücklich gestattet haben, abgefasst worden sind, so soll es doch niemandem erlaubt sein, dieselben aus den Schriften der älteren Lehrer des Rechts, wenn sie anders lauten, zugrunde zu legen, sondern es soll bloß gestattet sein, die Meinung dieser Lehrer des Rechts zu erwägen zu geben, und dann soll dasjenige gelten, was den in Unserem Codex enthaltenen Constitutionen am wenigsten widerspricht.

§ 4. Wenn aber pragmatische Sanktionen, welche in Unsere Rechtssammlung nicht aufgenommen wurden, an Städte, andere Gemeinden, Verwaltungseinheiten, Kanzleien, Gerichte oder an sonst jemand erlassen worden sind, so befehlen Wir, dass dieselben, wenn sie ein durch besondere Gnade erteiltes Privileg enthalten, in allen Teilen gültig bleiben, dass sie aber, wenn sie in Bezug auf andere Angelegenheiten abgefasst sind, nur dann gelten sollen, wenn sie keiner der in Unserer Rechtssammlung enthaltenen Constitutionen widersprechen. Sollten sich an Deinem hohen Gerichte, oder an andern bürgerlichen oder Kriegsgerichten, oder auch an denen, in welchen die übergeordneten Obrigkeiten Recht sprechen, schriftlich abgefasste Bestimmungen über öffentliche Ausgaben oder andere den Staat betreffende Gegenstände vorfinden, so sollen auch diese, wenn das Staatswohl es erfordert, in Kraft bleiben.

§ 5. Du wirst nun kraft der Gewalt, die dir dein hohes Amt verleiht und mit deinem dir eigenen Eifer für den Staat und für die Ausführung Unserer Befehle dafür sorgen, dass dieser Codex durch die öffentlichen Bekanntmachungen zur Kenntnis der Völker gelangt, und dass der Inhalt an die einzelnen, Unserer Herrschaft unterworfenen Provinzen mit Unserer kaiserlichen Unterschrift versandt wird, damit auf diese Weise die in Unserem Codex enthaltenen Constitutionen allgemein bekannt werden und während der Feiertage, nämlich von a.d. XVI. kal. Maias der gegenwärtigen siebten Indiction an, unter dem Consulate des Decius, *Vir Clarissimus*, das Vorlesen der Constitutionen aus diesem Unserem Codex stattfinden kann. *Geg. VII. Id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.*

Dritte Constitution.

DE EMENDATIONE CODICIS IUSTINIANI ET SECUNDA EIUS EDITIONE.

0,3. Von der Verbesserung und der zweiten Bearbeitung des Iustinianischen Codex.

IM NAMEN UNSERES HERRN IHESU CHRISTI. DER KAISER CAESAR FLAVIUS IUSTINIANUS, ÜBERWINDER DER ALEMANNEN, GOTEN, FRANKEN, GERMANEN, ANTER, ALANEN, VANDALEN UND AFRIKANER, DER FROMME, GLÜCKLICHE UND GLORREICHE, DER SIEGER UND TRIUMPHATOR, ALLEZEIT MEHRER DES REICHS, AN DEN SENAT DER STADT CONSTANTINOPEL.

Es liegt Uns am Herzen, erwählte Väter, das Streben Unseres Geistes eifrigst immer auf das allgemeine Beste zu richten, damit nichts, was Wir begonnen haben, unvollendet bleibe. Wir entschlossen Uns daher gleich zu Anfang Unserer Regierung, die kaiserlichen Constitutionen, welche in verschiedenen Sammlungen zerstreut waren, und welche durch Wiederholungen und Widersprüche, eine sehr unsichere Gesetzgebung bildeten, in ein Ganzes zu bringen und von allen Fehlern zu säubern. Dies ist nun durch ausgezeichnete und sehr geschickte Männer vollendet worden, und von Uns daraufhin bestätigt worden, wie aus den zwei früheren, von Uns erlassenen Constitutionen hervorgeht.

§ 1. Nachdem Wir aber das zu berücksichtigende, ältere Recht gesammelt hatten, erließen Wir in neuerer Zeit sowohl fünfzig Entscheidungen, als auch sehr viele andere Constitutionen, welche zum Erreichen des beabsichtigten Zweckes beitragen, und durch welche der größte Teil der älteren Gesetze verbessert und vereinfacht worden ist. Auch haben Wir in unseren Institutionen und Pandecten das ganze alte Recht von überflüssigen Teilen befreit und nur einen Auszug davon herausgegeben.

§ 2. Da aber Unsere Gesetze, sowohl die Entscheidungen, als auch diejenigen Constitutionen, welche nach der Abfassung Unseres Codex erlassen worden sind, sich nicht in dieser Rechtssammlung befanden, wobei diese Unsere Fürsorge und Rücksicht insofern in Anspruch nahm, als mehrere Constitutionen derselben wegen später eingetretener Umstände eine zweckmäßige Veränderung und Verbesserung verlangten, so haben Wir es für nötig gehalten, durch den Tribonianus, *Vir Exelsum Magistrum, ex Quaestor und ex Consul, den gewissenhaften Beförderer Unseres Unternehmens*, und nicht weniger durch die *Vir Magnificum, Quaestoren und Rechtslehrer der unbestreitbaren Gesetze*, Dorotheus, Menna, Constantinus und Johannes, die vortragenden Anwälte am höchsten Gericht Unseres Stuhles, diese Unsere Constitutionen abzukürzen, in einzelne Kapitel zu teilen, in Zusammenhang mit den bereits vorhandenen Constitutionen unter die betreffenden Titel zu bringen und sie den früheren Gesetzen beizufügen.

§ 3. Den obengenannten ausgezeichneten und hochgelehrten Männern haben Wir dies alles aufgetragen und auch, dass sie, wo es einer Verbesserung bedürfen sollte, diese ohne zu Zögern und kraft der ihnen von Uns erteilten Vollmacht vornehmen, die überflüssigen Constitutionen aber, oder die, welche durch Unsere späteren Bestimmungen aufgehoben worden sind, oder die Wiederholungen oder Widersprüche, welche zu finden wären, weglassen oder aus der Sammlung des älteren Codex heraus nehmen und sowohl die mangelhaften vervollständigen, wie auch die, welche durch umnachtete Dunkelheit unverständlich sind, durch das Licht der neuen Überarbeitung zu Klarheit verhelfen, so dass nicht nur die Institutionen und Pandecten klar und verständlich vorliegen, sondern auch die in Unserem Codex enthaltenen Constitutionen für jedermann ohne Zweifel bleiben und keine Wiederholung, kein Widerspruch und kein veraltetes Gesetz übersehen werden sollte, da dasjenige, was nach einer zweiten Bearbeitung für genügend befunden wird, ohne Zweifel für gültig und zweckmäßig erkannt werden muss. Denn von den alten Schriften sind ebenfalls nicht nur erste, sondern auch zweite Ausgaben, welche die Alten wiederholte Vorlesungen nannten, erschienen, wie es sich auch aus den Schriften des hochgelehrten Ulpianus, die er dem Sabinus zugeschrieben hat, für den Beobachter leicht ergibt.

§ 4. Nachdem dies alles, wie Wir es gewünscht, zustande gekommen war, wurde Uns der erwähnte Iustinianische Codex von den vorgenannten ruhmwürdigen und gelehrten Männern, die auf Unseren Befehl weggelassen, zugesetzt, vervollständigt und umgestaltet haben, rein und fehlerfrei übergeben und Wir haben befohlen, dass derselbe zum zweiten Male ins Reine geschrieben werde, jedoch nicht nach der ersten, sondern nach der zweiten Bearbeitung, und dass er unter dem Schutze Unserer Hoheit von a.d. IV. kal. Ian. unter Unserem und des Paulinus, *Vir Clarissimus*, vierten Consulate an, in den Gerichten ausschließlich gelten und keine andere Constitution, die in der Sammlung dieses Codex nicht enthalten ist, angewandt werden soll, es müssten denn später eingetretene, veränderte Verhältnisse etwas Neues veranlasst haben, was Unsere Genehmigung verlangte. Denn es ist außer allem Zweifel, dass, wenn sich später etwas Besseres findet, was dem Gesetz notwendig einverleibt werden muss, dies von Uns festgestellt und in eine andere Sammlung gebracht werden wird, welche den Namen der neuen Constitutionen, *novellae*, führen soll.

§ 5. Wir wiederholen daher den Befehl, dass es künftig Niemandem gestattet ist, aus Unseren Entscheidungen oder aus anderen Constitutionen, welche Wir vorher erlassen haben, oder aus der ersten Ausgabe des Iustinianische Codex etwas anzuführen, sondern dass nur dasjenige in allen Angelegenheiten und in allen Gerichten gelten und angeführt werden soll, was in diesem Unserem gereinigten und erneuerten Codex geschrieben steht. Auch haben Wir befohlen, dass beim Niederschreiben und Durchgehen Unserer Institutionen und Pandecten, alle undeutlichen Bezeichnungen vermieden werden sollen, damit alles, was Wir aufgestellt haben, klar und unzweideutig vorliege, obgleich aus diesem Grunde der Umfang dieses Codex bedeutend angewachsen ist.

§ 6. Damit Euch nun, heilige und ehrwürdige Väter, Unsere Bemühung bekannt wird und für alle Zeiten wirksam bleibt, haben Wir das gegenwärtige Gesetz erlassen und allen, die zu Eurem Stand gehören, vorgelegt.

Geg. XVI. kal. Dec. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Iustinianus und des Paulinus.